



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 8. Juli 1997

19. Stück

49. Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1997 zum Schutz der Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden (Kartoffelnematoden-Verordnung)
50. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)
51. Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
52. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird
53. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

## 49. Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1997 zum Schutz der Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden (Kartoffelnematoden-Verordnung)

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBl. Nr. 18/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1954 wird verordnet:

### § 1

#### Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Kartoffelnematoden [*Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Globodera pallida* (Stone) Behrens] und der Verhütung ihrer Ausbreitung.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Pflanzkartoffeln sind Knollen oder Knollenteile der Art *Solanum tuberosum* L., welche zum Anpflanzen für die Erzeugung von Kartoffeln bestimmt sind.

(2) Konsumkartoffeln sind Knollen der Art *Solanum tuberosum* L., welche für andere Zwecke (z. B. als Speisekartoffeln, Stärkekartoffeln, Verwertungskartoffeln etc.) bestimmt sind.

(3) Eine Kartoffelsorte gilt als resistent gegen einen oder mehrere Pathotypen der Kartoffelnematoden, wenn in einer amtlichen Prüfung festgestellt wurde, daß beim Anbau dieser Sorte die Population des betreffenden Pathotypen jährlich auf natürliche Weise zurückgeht.

### § 3

#### Vorbeugende Maßnahmen

Vor dem Anbau von Pflanzkartoffeln muß durch eine amtliche Bodenuntersuchung festgestellt worden sein, daß die Anbaufläche frei von Kartoffelnematoden ist. Diese Bodenuntersuchung darf höchstens zwei Vegetationsperioden zurückliegen. Während dieses Zeitraumes dürfen auf dieser Fläche keine Kartoffeln angebaut werden. Das Untersuchungszeugnis ist bis ein Jahr nach der Ernte aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### § 4

#### Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten von Kartoffelnematoden festgestellt, so hat die Behörde bei der Verhängung der Verkehrssperre nach § 11 Abs. 2 Z. 5 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol jedenfalls vorzusehen, daß

a) keine Kartoffeln angebaut und

b) keine Pflanzen, die zum Anpflanzen auf anderen Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden.

(2) In einer Anordnung nach Abs. 1 kann der Anbau von Konsumkartoffeln solcher Sorten für zulässig erklärt werden,

a) die gegen die auf den befallenen Flächen

festgestellten Arten und Pathotypen des Kartoffelnematoden resistent sind oder

b) die zumindest gegen einen Pathotypen des Kartoffelnematoden resistent sind, wenn der Boden gleichzeitig befalls mindernd entseucht wird.

(3) Die Anordnung nach Abs. 1 ist wieder aufzuheben, wenn frühestens zu Beginn der Anbausaison des Folgejahres in einer amtlichen Bodenuntersuchung festgestellt worden ist, daß

die Anbaufläche frei von Kartoffelnematoden ist.

§ 5

#### **Haltungsverbot**

Das Halten von Kartoffelnematoden ist verboten.

§ 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **50. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, wird verordnet:

§ 1

Das Kilometergeld beträgt je Fahrkilometer:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> ..... S 1,56
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> ..... S 2,76
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen ..... S 4,90
- d) für jede Person, deren Mitbeförderung

dienstlich notwendig ist ..... S 0,59

§ 2

(1) Die Tagesgebühr beträgt S 360,-.

(2) Die Nächtigungsgebühr beträgt bei Reisen innerhalb Tirols S 375,- und bei Reisen in andere Länder S 500,-.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisegebührenverordnung, LGBl. Nr. 54/1996, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **51. Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungs-

programm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 52/1995 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage zu dieser Ver-

ordnung dargestellten Grundstücke Nr. 2373/1, 2374, 2375, 2376/1, 2377, 2379/1, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2386, 2387, 2388, 2389, 2391 und die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 2376/2, 2379/2, 2392, 2393 sowie 2394, KG

Mils, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

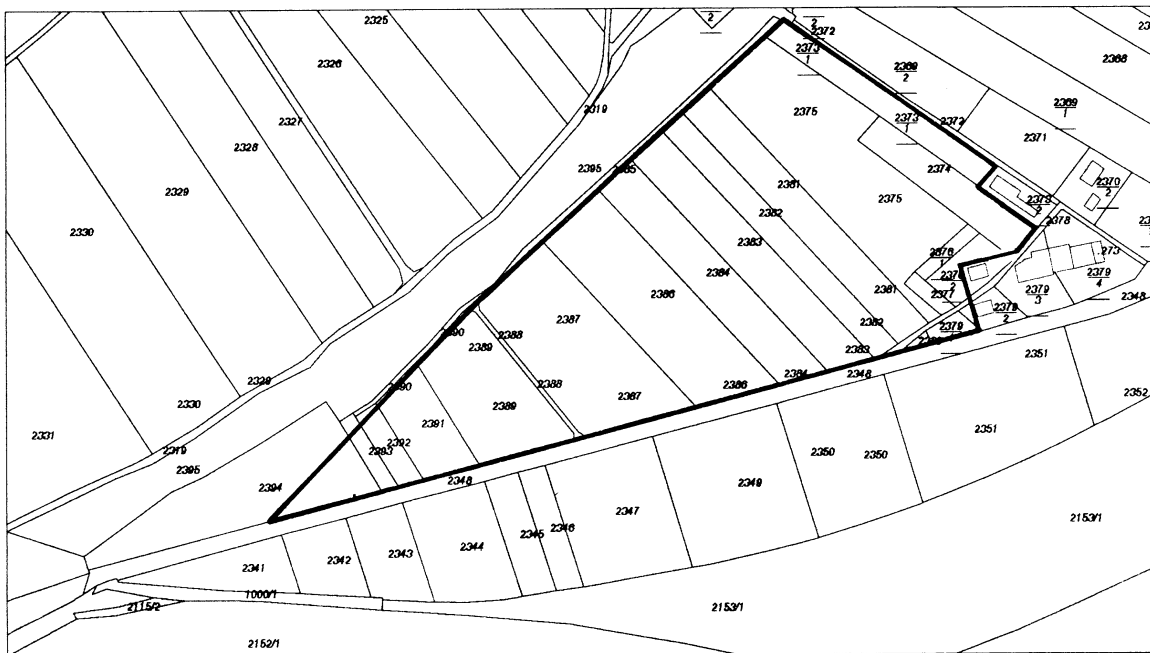
**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*



# 52. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 23, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/1996 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt IX Verkehrswesen hat die Tarifpost 75 zu lauten:

„75. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahe-

gelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 80,-
- b) bis zur Dauer eines Monats ..... S 250,-
- c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren ..... S 800,-“.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 53. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

## Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II Verkehrswesen hat die Tarifpost 11 zu lauten:

„11. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 80,-
- b) bis zur Dauer eines Monats ..... S 250,-
- c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren ..... S 800,-

2. Im Abschnitt V Sonstige Angelegenheiten wird folgende Bestimmung als Z. 32 angefügt:

„32. Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabengesetzes 1997, LGBl. Nr. 29)

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 80,-
- b) bis zur Dauer eines Monats ..... S 250,-
- c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren ..... S 800,-

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.